

## Datenschutzweisung SVKT Frauensportverein Buochs

Die vorliegende Datenschutzweisung bezweckt den Schutz der Persönlichkeit der Mitglieder, Vertragspartner, Entscheidungsträger, Lieferanten und weiterer mit dem SVKT Buochs verbundenen Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Dabei sollen widerrechtliche oder unverhältnismässige Datenverarbeitungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten verhindert werden. Für die Auslegung der Begriffe gelten das DSG sowie weitere Gesetze und anwendbare Verordnungen sowie weitere vom SVKT Buochs erlassenen Richtlinien und Weisungen.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Inhalt</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Bearbeitungsgrundsätze und Pflichten</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Datenbekanntgabe und Datenbearbeitung durch Dritte</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Vertraulichkeit</b> .....	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Schulung und Datenschutzverletzungen</b> .....	<b>3</b>

### 1 Inhalt

Diese Datenschutzweisung enthält Vorgaben zum Bearbeiten von personenbezogenen Daten (inskünftig ist nur noch die Rede von «Daten»)

- von natürlichen Personen,
- unabhängig von der Form der Daten (digital, Papier, andere Daten-Grundlagen oder nur mündlich).

### 2 Bearbeitungsgrundsätze und Pflichten

Die Funktionäre des SVKT Buochs beachten bei jeglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten («Bearbeiten» heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten) insbesondere folgende Grundsätze:

- Datenverantwortlich ist grundsätzlich jeder in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Datenschutzbeauftragte des SVKT Buochs trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich Datenschutz.
- Daten müssen auf rechtmässige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden.
- Daten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und bearbeitet werden.
- Der SVKT Buochs bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich für die Zwecke gemäss Datenschutzerklärung.

- Weil der SVKT Buochs weniger als 250 Funktionäre hat, wird kein ausführliches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten geführt.
- Daten sind auf das für die Zwecke der Bearbeitung notwendige Mass zu beschränken. Die Bearbeitung muss dem Zweck angemessen und notwendig bzw. sinnvoll sein.
- Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein. Funktionäre, die auf unrichtige Daten aufmerksam werden, teilen dies dem Verantwortlichen mit oder korrigieren sie gerade selbst.
- Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie zum Zweck der Bearbeitung erforderlich sind. Vorbehalten bleiben längere rechtliche Vorschriften (z. B. Aufbewahrung).
- Daten müssen in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet (digitale und physische Zugriffssicherheit, Verlust, Zerstörung, Beschädigung). Die Funktionäre haben insbesondere sicherzustellen, dass Unberechtigte nicht auf personenbezogene Daten zugreifen oder davon Kenntnis erlangen können.
- Jeder Funktionär hat eine neue Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Verantwortlichen zu melden.

### **3 Datenbekanntgabe und Datenbearbeitung durch Dritte**

#### **Weitergabe von Daten innerhalb des SVKT Buochs**

Grundsätzlich dürfen Funktionäre personenbezogene Daten innerhalb des SVKT Buochs weitergeben, falls diese zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Sollen diese personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, so muss vorgängig der Dateneigner informiert werden.

#### **Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsverarbeiter)**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten übertragen werden. Dabei ist der Datenschutzbeauftragten einzubeziehen. Anwendbar ist die Vereinbarung gemäss Datenschutzerklärung.

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland**

Eine Übermittlung oder das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten ins Ausland muss vorher mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen werden.

### **4 Vertraulichkeit**

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist den Funktionären untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Funktionär vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein.

Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Funktionär dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn dies für ihre jeweiligen beruflichen Aufgaben erforderlich ist. Funktionäre dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

## 5 Schulung und Datenschutzverletzungen

Datenlecks, Verletzungen von Datensicherheit und Datenschutz, falsche oder unrichtige Daten oder anderweitige mögliche Verstösse gegen das Datenschutzrecht sind sofort an den Datenschutzbeauftragten zu melden.

Alle Funktionäre werden im Rahmen der Einführung auf die Datenschutzweisung hingewiesen.

Der Datenschutzbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zum Datenschutz. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten, können die Funktionäre den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und haben die Verarbeitung so lange zu unterlassen, bis eine Bestätigung der Rechtmässigkeit vorliegt.